

Antwort

auf die Interpellation 1 Guido Durrer vom 13. September 2000

Wie lange werden die Immissionen im Lindengarten noch geduldet?

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

1. Ist dem Stadtrat die Problematik im Lindengarten schon bekannt und wenn ja, seit wann?

Die Alkoholkranken sind, wie andere Gruppen, die oft am Rand der Gesellschaft stehen oder dahin verdrängt werden, ein Teil unserer Gesellschaft. Es müssen immer wieder Wege gefunden werden, um den Betroffenen, die meist in sozial schwierigen Verhältnissen leben, Hilfe zukommen zu lassen, aber auch um den Anspruch derjenigen zu erfüllen, die in ihrer Ruhe gestört werden, sich belästigt fühlen und Abhilfe erwarten.

Wie in anderen Städten halten sich in Luzern im Sommerhalbjahr Gruppen von Alkoholkranken mehr oder weniger regelmässig auf öffentlichen Plätzen und Parkanlagen auf. Beliebte Orte sind vor allem die Ufschöttli, der Sempachergarten, der Helvetiaplatz, die Bänke an der Habsburgerstrasse vor dem COOP und der Lindengarten. An allen Orten kann sich die Anwohnerschaft wegen Lärms, Verunreinigungen, Glasscherben und anderen negativen Auswirkungen belästigt fühlen. Der Lindengarten wird seit Jahren im Sommerhalbjahr täglich vom Quartierpolizisten kontrolliert, und die anwesende Gruppe Alkoholkranker zu einem Benehmen ermahnt, das die Anwohnerschaft nicht stört.

2. Bekanntlich bestehen für die Stadt Luzern gesetzliche Grundlagen, welche die Ruhe, Sitte, Ordnung und die Benützung von öffentlichem Grund, aber auch Massnahmen gegen Widerhandlungen, eindeutig regeln. Warum werden diese Verordnungen gegen diese Personen nicht durchgesetzt?

Gesetzliche Grundlagen für ein polizeiliches Vorgehen gegen Alkoholranke, die sich auf öffentlichem Grund aufhalten, sind gering und vermögen keine dauerhaft wirksame Besserung zu bewirken.

Eine Möglichkeit für repressive Massnahmen stellt § 18 UeStG dar. Gemäss dieser Bestimmung wird mit Haft oder Busse bestraft, wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört. Das Amtsstatthalteramt hat über das Rapportieren wegen Nachtruhestörungen in Form einer Weisung an die Kommandanten der Stadt- und der Kantonspolizei unter anderem folgendes festgehalten: „Wenn eine Gruppe von Personen angeregt miteinander diskutiert, heisst das noch lange nicht, dass damit übersteigerte Geräusche, sprich „Lärm“, verursacht wird. Die Geräusche müssen eine gewisse Intensität aufweisen, bis sie als „Lärm“ im Sinne von § 18 UeStG qualifiziert werden können. Eine nächtliche Diskussionsrunde kann wohl als Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, mangels der Erfüllung des Tatbestandes „Lärm“

aber nicht als Nachtruhestörung im Sinne des Gesetzes taxiert werden“. Bei dieser Lärmdefinition stellt das Bellen von Hunden und die nächtlichen Diskussions- und Jassrunden einer Gruppe von Alkoholikern in aller Regel keine strafbare Nachtruhestörung im Sinne von § 18 UeStG dar, sodass für polizeiliche Massnahmen die gesetzliche Grundlage fehlt..

Eine weitere Strafnorm stellt § 19 UeStG dar. Gemäss dieser Bestimmung wird mit Haft oder Busse bestraft, wer durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, und die Polizei wird berechtigt erklärt, Betrunkene, die öffentliches Ärgernis erregen, bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.

Die Strafbestimmungen von Übertretungstatbeständen vermögen bei den meist vermögenslosen und keiner geregelten Arbeit nachgehenden Alkoholkranken in aller Regel keine dauerhafte Verhaltensänderung zu bewirken.

3. Wie lange gedenkt der Stadtrat diesem Treiben im Lindengarten noch untätig zuzuschauen, und welche nachhaltigen Massnahmen gedenkt der Stadtrat kurzfristig einzuleiten:

An seiner Sitzung vom 13. September 2000 hat der Stadtrat beschlossen, die von den Alkoholkranken benutzten Sitzgelegenheiten zwar im Lindengarten zu belassen, sie jedoch auf die Seite Obergrundstrasse zu verlegen. Mit dieser kurzfristig zu realisierenden Massnahme wird das Problem nicht grundsätzlich angegangen und schon gar nicht gelöst, aber auch nicht bloss in einen andern Park verlagert. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass sich dadurch die Belästigung der Anwohnerschaft spürbar verringert.

4. Wäre es nicht sinnvoll, in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, für diese Personen anderen "Wirkungsraum" zu suchen?

Der zunehmende Alkoholkonsum generell und das Anwachsen der Alkoholikerszene im Besonderen, bereitet Sorge. Weil im Bereich der legalen Suchtmittelszene der Polizei nur beschränkte Repressions- und Massnahmemöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird im Zusammenhang mit der Neudefinition des Leistungsangebots im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen das bestehende Angebot für KonsumentInnen legaler Drogen auf ihre Vollständigkeit und Zeitgemässheit überprüft. Der vom Interpellanten bereits vor Jahren gemachte Vorschlag, Alkoholkranken eine begleitete Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist noch immer aktuell und muss bei den heutigen Gegebenheiten neu überdacht werden.

5. Gedenkt der Stadtrat die Anwohnerinnen und Anwohner über das weitere Vorgehen zu informieren?

Die Anwohnerschaft und der Quartierverein sind über die beschlossenen Sofortmassnahmen orientiert.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 18. Oktober 2000 (StB 1194